

Bereich 32 - Ordnung

Datum:
08.01.2007

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Stadt Lüneburg

Betrifft:

5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen

Beratungsfolge:

Top	Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
	Ö	25.01.2007	Feuerwehrausschuss
	Ö	20.02.2007	Verwaltungsausschuss
	Ö	22.02.2007	Rat der Stadt Lüneburg

Sachverhalt:

Das Stadtkommando der Feuerwehr Lüneburg beantragt mit Beschluss vom 8. Juni 2006, den § 9 Abs. 1 der Satzung der Stadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 28.08.2003 zu ändern. Nach den Vorstellungen des Stadtkommandos sollte eine zusätzliche Tarifstelle geschaffen werden, wonach Gefahrgutzugführer, Leiter der Tauchgruppe und Bereitschaftszugführer eine monatliche Aufwandsentschädigung von jeweils 30,00 € erhalten.

Bisher war für die Funktionen in der Satzung keine Tarifstelle vorgesehen. Aufgrund des Ausscheidens des bisherigen Zugführers des B-Zuges, Herrn Walfried Elvers, sind innerhalb der Feuerwehr Umstrukturierungen erforderlich geworden, welche die zusätzliche Tarifstelle begründen. Herr Elvers hat am 23.05.2006 das 62. Lebensjahr vollendet und ist altersbedingt nicht mehr feuerwehrdiensttauglich. Er ist aus dem aktiven Dienst der Feuerwehr Lüneburg ausgeschieden.

Herr Elvers hat als Zugführer des B-Zuges bisher gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung der Stadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen eine Aufwandsentschädigung von 77,00 € erhalten. Für den Gefahrgutzugführer, den Leiter der Tauchgruppe und den Bereitschaftszugführer schlägt das Stadtkommando der Feuerwehr jeweils 30,00 € vor, denn die Höhe entspricht dem Aufwand der ehrenamtlich Tätigen.

Das Stadtkommando schlägt ebenfalls vor, dass die 5. Änderungsverordnung zum 01.06.2006 rückwirkend in Kraft treten sollte, weil die Umstrukturierungen zum 01.06.2006 durchgeführt wurden.

Ein rückwirkendes Inkrafttreten wäre in diesem Fall zulässig. Es würde sich dabei um die sogenannte „echte Rückwirkung“ handeln, weil ein in der Vergangenheit abgeschlossener Tatbestand anders behandelt werden soll.

Der Entwurf der 5. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Stadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte 5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

a) für die Erarbeitung der Vorlage: 50,00 €

aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.

b) für die Umsetzung der Maßnahmen:

c) an Folgekosten:

d) Haushaltsrechtlich gesichert:

Ja	☒
Nein	☐
Haushaltsstelle:	1300.40034
Haushaltsjahr:	

e) mögliche Einnahmen:

Anlagen:

5. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Lüneburg über die Entschädigung der Ratsmitglieder, Ortsratsmitglieder und ehrenamtlich Tätigen vom 15.12.1994 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 28.08.2003

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit	lt. Be- schluss-	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto-
--	---------------	-----	-----------------	-------------------------	---------------------	-----------------------------------	--------------------------

				Ja / Nein / Enthaltungen	vorschlag		kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

Anhörung/Beteiligung erforderlich:

Ortsrat: _____

Ortsvorsteher/in: _____

Auszüge an folgende Bereiche bzw. Fachbereiche:

Eingangs- und Sichtvermerke

(gewünschte Vermerke bitte ankreuzen)

☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Entwurfsverfasser/in Datum	Leiter/in des beteiligten Bereichs	Leiter/in des beteiligten Fachbereichs	Dez. VI	Dez. V	FBL 3	Dez. II	OB	Ratsbüro